

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erstellung und den Betrieb des Telekommunikationsnetzes**

(AGB Telekommunikation ESAG)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel:</b> Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	4
Art. 2 Zweck und Schutz der Anlagen.....	4
Art. 3 Umfang der Anlagen .....	4
Art. 4 Ausbau und Anschluss .....	5
Art. 5 Kunden.....	5
<b>2. Kapitel:</b> Leistungen und Kundenverhältnis .....	5
Art. 6 Leistungsumfang .....	5
Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	6
Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	6
Art. 9 Betriebsunterbruch .....	6
Art. 10 Einstellung der Leistung.....	7
<b>3. Kapitel:</b> Anschlussleitungen.....	7
Art. 11 Anschlussgesuch.....	7
Art. 12 Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung .....	7
Art. 13 Abtrennung.....	8
Art. 14 Vorübergehende Anschlüsse .....	8
Art. 15 Durchleitungsrecht .....	8
Art. 16 Kostenaufteilung.....	8
<b>4. Kapitel:</b> Hausinstallationen .....	8
Art. 17 Vornahme und Unterhalt.....	8
Art. 18 Kontrolle .....	9
Art. 19 Zutrittsrecht.....	9
<b>5. Kapitel:</b> Entgelt/Preisblätter .....	9
Art. 20 Allgemein .....	9
Art. 21 Ausnahmen.....	9

Art. 22 Solidarhaftung bei Handänderung.....	9
<b>6. Kapitel:</b> Zahlungskonditionen .....	10
Art. 23 Rechnungsstellung und Zahlung .....	10
<b>7. Kapitel:</b> Schlussbestimmungen.....	10
Art. 24 Übertragung von Vertragsverhältnissen .....	10
Art. 25 Salvatorische Klausel .....	10
Art. 26 Gerichtsstand.....	11
Art. 27 Inkrafttreten.....	11

Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnungsform verwendet wird, ist stets auch die weibliche Form gemeint.

# 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) über die Erstellung und den Betrieb des Telekommunikationsnetzes sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz, die Netznutzung und die Signallieferung der Energie Seeland AG (in Folge ESAG genannt) an die Endverbraucher (in Folge Kunden genannt). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der ESAG und ihren Kunden. Für Kommunikationsdienstleistungen gelten ergänzend die AGB für die Produkte von Quickline. Für den Anschluss an das Glasfaserkabelnetz gelten ergänzend die Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung, herausgegeben vom Schweizerischen Hauseigentümergeverband (HEV).
- 2) Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie die anwendbaren Werkvorschriften.
- 3) Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Signalen gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preisblätter, soweit die Kenntnismahme der vorliegenden AGB möglich und zumutbar war.
- 4) Die AGB, die jeweils gültigen Preisblätter sowie alle weiteren Grundlagendokumente werden dem Kunden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 5) Die mit den Kunden abgeschlossenen, individuellen Vereinbarungen gehen den vorliegenden AGB vor.

## Art. 2 Zweck und Schutz der Anlagen

- 1) Die ESAG erstellt, betreibt und unterhält ein Telekommunikationsnetz.
- 2) Wer Grabarbeiten auf privatem oder öffentlichem Grund ausführt, hat sich vorgängig über die Lage der Leitungen zu informieren. Allfällige Schäden und Folgeschäden, welche durch Grabarbeiten verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers. Die ESAG stellt die Plandaten für einzelne Projektperimeter mit normalem Umfang (gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz) unentgeltlich zur Verfügung.

## Art. 3 Umfang der Anlagen

- 1) Das Telekommunikationsnetz der ESAG umfasst:
  - a. die Anlagen gemäss Erschliessungsvertrag oder:
  - b. die Kabelnetzanlagen (Koaxialkabelnetz, Glasfaserkabelnetz usw.) von der Kopfstation der ESAG oder von POP-Standorten bis und mit Gebäudeübergabepunkt (BeP);
  - c. sämtliche dazu nötigen Anlagen und Geräte wie Rohranlagen, Schächte, Kabinen, Muffen, Verstärker, Switches, Kabel usw. von der Kopfstation bis und mit BeP;

- d. Empfangsanlagen für den Empfang und die Einspeisung der Signale in das Kommunikationsnetz;
  - e. sämtliche Anlagen und zur Verbreitung notwendigen Geräte terrestrischer Netze, ohne Empfangsgeräte.
- 2) Nicht zum Telekommunikationsnetz der ESAG gehören die Hausinstallationen ab BeP, wie namentlich: Inhouse-Verkabelungen, Verstärker- und Verteilanlagen, 230V-Netzanschlüsse und Stromlieferung für inhouse betriebene Geräte und Anlagen.

#### **Art. 4 Ausbau und Anschluss**

- 1) Über den stufenweisen Ausbau und die Erneuerung des Telekommunikationsnetzes entscheidet die ESAG nach wirtschaftlichen Kriterien.
- 2) Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes sieht Folgendes vor:
- a) **Ordentlicher Ausbau**  
Die Ausbaufolge richtet sich nach der Zahl der Interessenten und den notwendigen technischen Voraussetzungen. Die für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete werden vorrangig angeschlossen.
  - b) **Ausserordentlicher Ausbau**  
Erfordert der Anschluss einen Kostenaufwand, der nicht mit den in den Preisblättern festgesetzten Entgelten (Art. 20) gedeckt werden kann, so erfolgt der Anschluss nur, soweit der Kunde mit einer Kostenbeteiligung einverstanden ist. Es kann vertraglich mit dem Kunden vereinbart werden, dass der Anschluss anderer Nutzer an die durch ihn finanzierten Infrastrukturen davon abhängig gemacht wird, dass sich diese verhältnismässig an den geleisteten Kosten beteiligen.

#### **Art. 5 Kunden**

- 1) Als Kunden gelten:
- a) Eigentümer von Liegenschaften die an das Telekommunikationsnetz der ESAG angeschlossen sind. Bei Mit- und Gesamteigentum ist von den Berechtigten ein Vertreter zu bezeichnen. Für die Forderungen der ESAG haften alle Eigentümer solidarisch.
  - b) Bezüger von Kommunikationsdienstleistungen (Radio- und Fernsehsignale, Internet, Telefonie und weitere).
  - c) Mieter von Glasfasern für Punkt-zu-Punkt-Verbindungen.

## **2. Kapitel: Leistungen und Kundenverhältnis**

#### **Art. 6 Leistungsumfang**

- 1) Die ESAG schliesst ihre Kunden gemäss Art. 4 hiavor an das Telekommunikationsnetz an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den vorübergehenden Anschlüssen (Art. 14).

- 2) Die ESAG beliefert die Kunden im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten sowie ihrer Leistungsfähigkeit mit Kommunikationsdiensten.
- 3) Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz sowie die Kommunikationsdienstleistungen (inkl. Signallieferungen) sind entsprechend den Vorgaben in den Preisblättern kostenpflichtig.

#### **Art. 7 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 1) Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht durch schriftliche Vereinbarung.
- 2) Auch ohne schriftliche Vereinbarung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Anschluss an das Telekommunikationsnetz und/oder dem Bezug von Kommunikationsdienstleistungen.
- 3) Die Kommunikationsdienstleistungen werden aufgenommen, sobald das Telekommunikationsnetz erstellt und alle notwendigen Verträge abgeschlossen sind.
- 4) Das Rechtsverhältnis zwischen der ESAG und den Kunden untersteht dem Zivilrecht.

#### **Art. 8 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 1) Der Kunde kann das Rechtsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen, namentlich entsprechend den Vertragsbedingungen für Glasfasererschliessung, welche eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren vorsehen.
- 2) Das Rechtsverhältnis endet mit der Ausserbetriebsetzung/Plombierung, spätestens jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist. Unbenützte Anschlüsse können von der ESAG unmittelbar nach erfolgter Kündigung ausser Betrieb gesetzt oder plombiert werden.

#### **Art. 9 Betriebsunterbruch**

- 1) Die ESAG hat das Recht, die Signallieferung und die Kommunikationsdienstleistungen einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie namentlich Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie Betriebsstörungen;
  - b. bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der Provider;
  - c. bei höherer Gewalt, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage etc.;
  - d. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw. sowie Störungen und Überlastungen des Kommunikationsnetzes;
  - e. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - f. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 2) Die ESAG hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Betriebsunterbrechungen so kurz als möglich. Sie informiert die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.
- 3) Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung/Kommunikationsdienstleistungen entstehen.

#### **Art. 10 Einstellung der Leistung**

- 1) Die ESAG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung bzw. die Kommunikationsdienstleistungen einzustellen und/oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:
  - a. Dienstleistungen anwendet oder Einrichtungen bzw. Geräte benutzt, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen;
  - b. rechtswidrig Daten- und/oder Kommunikationsdienstleistungen bezieht oder anbietet;
  - c. den Mitarbeitern und/oder Beauftragten der ESAG den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
  - d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder aufgrund seines Verhaltens angenommen werden muss, dass zukünftige Rechnungen nicht bzw. nicht rechtzeitig bezahlt werden;
  - e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 2) Die Einstellung der Signallieferung und/oder der Kommunikationsdienstleistungen durch die ESAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ESAG.
- 3) Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung und/oder der Kommunikationsdienstleistungen der ESAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 4) Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der ESAG oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

### **3. Kapitel: Anschlussleitungen**

#### **Art. 11 Anschlussgesuch**

- 1) Liegenschaftseigentümer, welche einen Anschluss ihrer Liegenschaft an das Telekommunikationsnetz der ESAG wünschen, haben ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
- 2) Mit- oder Gesamteigentümer können das Anschlussgesuch durch die Verwaltung oder einen Vertreter einreichen lassen.

#### **Art. 12 Erstellung und Unterhalt der Hausanschlussleitung**

- 1) Die ESAG erstellt und unterhält die Hausanschlussleitung bis zum Gebäudeübergabepunkt

(BeP) im Gebäude. Die ESAG bestimmt die Leitungsführung sowie den Ort des Gebäudeübergabepunktes aufgrund der örtlichen und technischen Begebenheiten. Die Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum der ESAG.

- 2) Die Kosten der Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück der zu erschliessenden Liegenschaft, die Hauseinführung und die Leerrohranlage innerhalb der Liegenschaft gehen, vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen, zulasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 13 Abtrennung**

Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, so kann die ESAG diese auf eigene Kosten abtrennen.

#### **Art. 14 Vorübergehende Anschlüsse**

Erstellung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse (z. B. für Schausteller, Ausstellungen etc.) gehen zulasten des Kunden.

#### **Art. 15 Durchleitungsrecht**

- 1) Grundeigentümer, deren Liegenschaften am Telekommunikationsnetz der ESAG angeschlossen sind, haben die Durchleitung von Kabelanlagen durch ihr Grundstück unentgeltlich zu gestatten.
- 2) Grundeigentümer, deren Liegenschaften nicht am Telekommunikationsnetz der ESAG angeschlossen sind, haben nach Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabelanlagen gegen Entschädigung zu dulden. Ein nachträglicher Anschluss dieser Liegenschaften an das Telekommunikationsnetz der ESAG erfolgt nur nach Rückerstattung der von der ESAG geleisteten Entschädigungen.

#### **Art. 16 Kostenaufteilung**

- 1) Bei Liegenschaften innerhalb der Bauzonen werden, unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 Bst. b, die unter Art. 3 genannten Anlageteile durch die ESAG auf ihre Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Diese Anlageteile sind im Eigentum der ESAG und gelten als Werkleitungen resp. Werkteile (Art. 676 ZGB). Über den Zeitpunkt der Ausführung bestimmt die ESAG (Art. 4 Abs. 2 Bst. a).
- 2) Bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone sowie in den Fällen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b kann das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der Anlagen bzw. Anlageteile von der Kostenbeteiligung des Liegenschaftseigentümers abhängig gemacht werden.

## **4. Kapitel: Hausinstallationen**

#### **Art. 17 Vornahme und Unterhalt**

- 1) Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab dem Gebäudeübergabepunkt (BeP) ist – vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen – Sache des Liegenschaftseigentümers bzw. des Kunden. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden und haben sich nach den Vorgaben der ESAG zu richten.

- 2) Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies der ESAG vor der Ausführung schriftlich zu melden und bewilligen zu lassen.
- 3) Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen des Telekommunikationsnetzes zu entsprechen. Die Hausinstallationen sind in gutem Zustand zu halten.

#### **Art. 18 Kontrolle**

- 1) Die ESAG kann Kontrollen der Hausinstallationen durchführen. Werden Mängel festgestellt, so setzt sie dem Kunden eine Frist zur Behebung.
- 2) Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist die ESAG nach vorheriger Androhung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung und/oder die Kommunikationsdienstleistungen einzustellen.
- 3) Die Haftung des Installateurs und des Eigentümers der Hausinstallationen für Schäden wird durch die Kontrolle der ESAG weder aufgehoben noch beschränkt.

#### **Art. 19 Zutrittsrecht**

Die Mitarbeitenden der ESAG und von ihr beauftragte Fachleute sind, nach Voranmeldung, berechtigt, Räume mit Kommunikationsanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Kontrollrecht (Art. 18) auszuüben.

## **5. Kapitel: Entgelt/Preisblätter**

#### **Art. 20 Allgemein**

- 1) Für die Signallieferung und die Kommunikationsdienstleistungen hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten.
- 2) Das Entgelt richtet sich nach den jeweils aktuellen, von der ESAG festgesetzten Preisblättern, soweit nicht in der individuellen Vereinbarung mit dem Kunden ein davon abweichendes Entgelt vereinbart wurde.

#### **Art. 21 Ausnahmen**

Die ESAG kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone) von dem in den Preisblättern festgelegten Entgelt abweichende Regelungen treffen.

#### **Art. 22 Solidarhaftung bei Handänderung**

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

## 6. Kapitel: Zahlungskonditionen

### Art. 23 Rechnungsstellung und Zahlung

- 1) Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die ESAG kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 2) Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ESAG zulässig. Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres, auch ohne Mahnung, in Verzug.
- 3) Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Auferlegung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung (Zahlungsaufforderung) mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Unterbrechung der Dienstleistung und der Einleitung der Beteibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5 % Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5) Bei der ersten Zahlungserinnerung bzw. Mahnung werden keine Mahngebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung ist eine pauschale Mahngebühr, welche in den Preisblättern festgesetzt ist, geschuldet.
- 6) Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 24 Übertragung von Vertragsverhältnissen

Liegenschaftseigentümer, welche an das Telekommunikationsnetz der ESAG angeschlossen sind, sind verpflichtet, im Falle der Übertragung des Grundeigentums die ESAG zu benachrichtigen. Die mit dem Anschluss zusammenhängenden Vertragsbeziehungen sind an den neuen Liegenschaftseigentümer zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

### Art. 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der AGB lückenhaft, rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien treffen diesfalls eine Vereinbarung, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

#### **Art. 26 Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Zuständig sind die Gerichte am Sitz der ESAG in Lyss (Gerichtsstandvereinbarung). Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

#### **Art. 27 Inkrafttreten**

- 1) Diese vom Verwaltungsrat der ESAG am 28. Februar 2017 erlassenen AGB über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes treten per 1. Juli 2017 in Kraft.
- 2) Bei Inkrafttreten dieser AGB bietet die ESAG die Kommunikationsprodukte Quickline weiterhin an. Die Geschäftsbedingungen dieser Produkte bleiben als individuelle und ergänzende AGB in Kraft.

Lyss, 28. Februar 2017